



# **Annahme von Elektrogeräten auf den Wertstoffhöfen**

## **Handlungsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

**Netzwerk Abfallvermeidung Sachsen-Anhalt am 28.11.2023**

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**

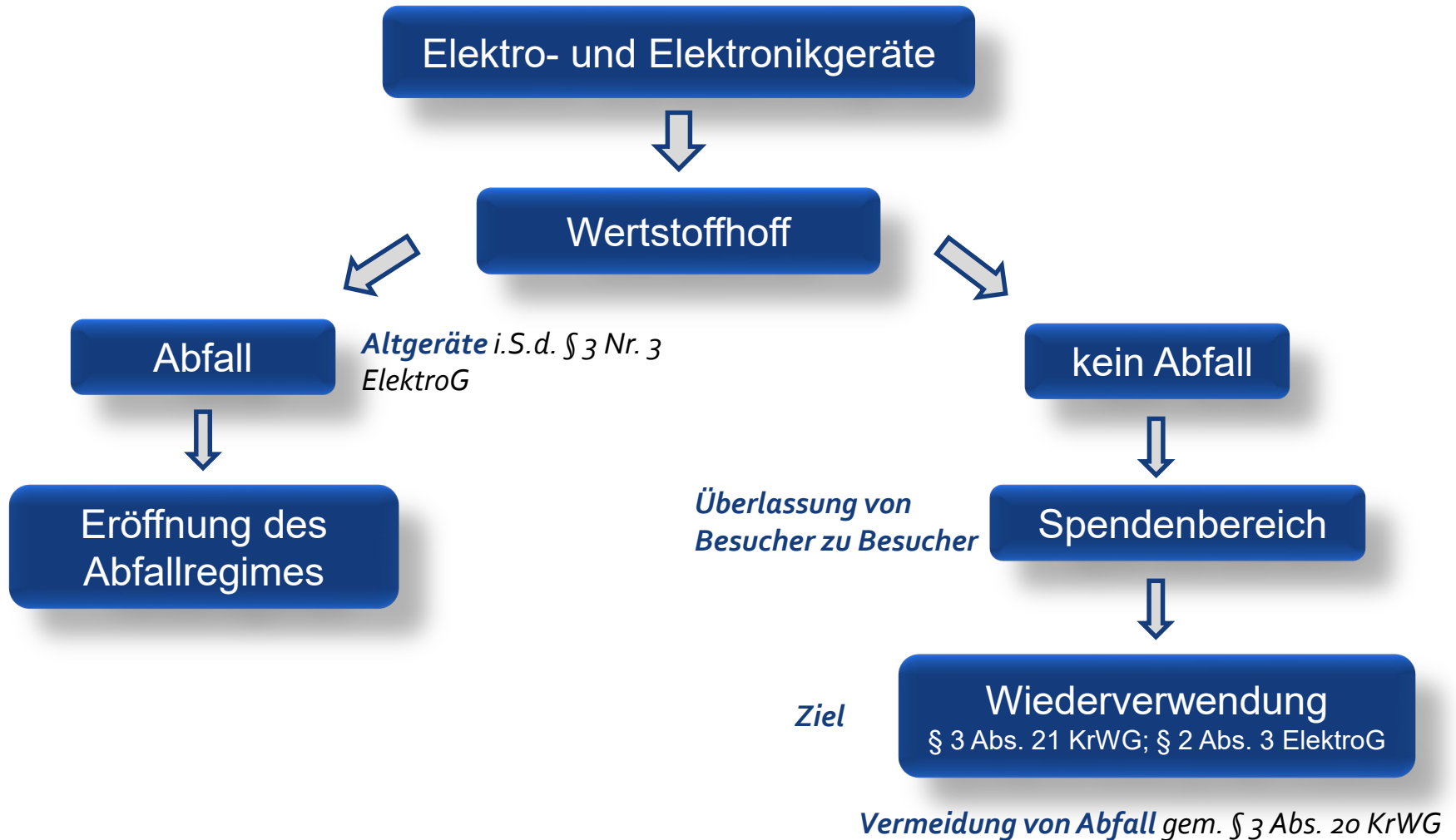
# Übersicht

- I. Vorbemerkung**
- II. Abfallrechtliche Betrachtung**
  - 1. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung**
  - 2. Folgen der Eröffnung des Abfallregimes**
  - 3. Voraussetzungen**
  - 4. Überlassung von Elektrogeräten von Besucher an Besucher**
  - 5. Überlassung an Repaircafes etc.**
- III. Haftungsrechtliche Betrachtung**
  - 1. Verhältnis von Anlieferer und Mitnehmer**
  - 2. Haftung des örE**
- IV. Gebührenansatzfähigkeit**
- V. Fazit**

# I. Vorbemerkung

- Ziel KrWG-Novelle: Stärkung Wiederverwendung.
- Beispiel § 20 Abs. 1 Nr. 7 KrWG: Sammlung Sperrmüll in einer Weise, die Wiederverwendung ermöglicht.
- Hier: Handlungsmöglichkeiten Elektrogeräte:
  - Können die Besucher der Wertstoffhöfe ihre Elektro(alt)geräte anderen Besuchern (unentgeltlich) überlassen, und wie?
  - Unter welchen Voraussetzungen kann der öRE die Elektro(alt)geräte annehmen und an Dritte (Besucher, Repaircafes ...) weitergeben?

## II. Abfallrechtliche Betrachtung



## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 1. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

- Wiederverwendung, § 2 Abs. 3 ElektroG – § 3 Abs. 21 KrWG:

*„jedes **Verfahren**, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.“*


→ Begriff **Verfahren** ist weit zu interpretieren.

→ Wiederverwendung ist gem. § 3 Abs. 20 KrWG, § 2 Abs. 3 ElektroG als „**Vermeidung**“ von **Abfall** einzuordnen.

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 1. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

- Vermeidung betrifft Elektrogeräte, die noch kein Abfall sind und dient dazu,
  - die Entstehung von Abfällen zu verhindern und
  - den erstmaligen Anfall von Abfall zu verringern.



Die Vermeidung von Abfällen bzw. hier Wiederverwendung steht  
**außerhalb der Abfallwirtschaft**

- **Wiederverwendung** meint also solche Maßnahmen, bei denen Geräte weiterverwendet werden, **bevor** sie zu Abfall geworden sind.

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 1. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

- Vorbereitung zur Wiederverwendung, § 2 Abs. 3 ElektroG – § 3 Abs. 24 KrWG:

*„jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.“*

- Maßnahme der Abfallbewirtschaftung bezogen auf ein bereits zu Abfall gewordenes Elektrogerät.
- z.B. Aussondern von Gegenständen aus einer Sachgesamtheit.

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 1. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

(nicht-abfallwirtschaftliche)  
Wiederverwendung

(abfallwirtschaftliche)  
Vorbereitung zu Wiederverwendung

Unterscheidung



ob das Gerät bereits als Abfall anzusehen ist oder nicht



## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 2. Folgen der Eröffnung des Abfallregimes

Elektrogerät ist zu Abfall geworden → Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 3 ElektroG

- Fällt es in die Entsorgungszuständigkeit **der Hersteller**.
- Der örE darf grundsätzlich **nicht mehr** über das Gerät disponieren.
- Die „**Erstbehandlung**“ (§ 3 Nr. 24 ElektroG) **darf** gem. § 21 Abs. 1 ElektroG nur von **zertifizierten Erstbehandlungsanlagen** und nicht durch den örE durchgeführt werden.
- Zur Erstbehandlung gehört ausweislich § 3 Nr. 24 lit. b ElektroG auch die **Vorbereitung zur Wiederverwendung**.
- örE kann zur Vorbereitung zur Wiederverwendung **Kooperation** vereinbaren, § 17 b ElektroG.

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 2. Folgen der Eröffnung des Abfallregimes

Elektrogerät ist zu Abfall geworden → Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 3 ElektroG

- Weitergehende Rechte der örE nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ElektroG eröffnet die sog. **Optierung**:
  - (5) Ein nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung). Abweichend von Absatz 4 Satz 1 ist im Fall der Optierung eine Separierung von Altgeräten in der optierten Gruppe zulässig. Er hat die Altgeräte nach Satz 1 zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten.*
- § 20 Abs. 2 bis 4: Vorgaben zur Erstbehandlung (nur zertifizierte Erstbehandlungsanlagen, § 21).
- § 22 Abs. 1 : Vorgaben für die Verwertung.
- § 17 b ElektroG: Kooperation zwischen örE und zertifizierter Erstbehandlungsanlage.

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 3. Voraussetzungen für die Eröffnung des Abfallregimes

#### Abfälle, § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG:

*„sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“*

§ 3 Abs. 2 KrWG: Eine „Entledigung“ ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände:

- **Alt. 1:** einer Verwertung i.S.d. Anlage 2 oder einer Beseitigung i.S.d. Anlage 1 zuführt, oder
- **Alt. 2:** die tatsächliche Sachherrschaft (objektives Element) über sie unter Wegfall jeder Zweckbestimmung aufgibt (subjektives Element).

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 3. Voraussetzungen für die Eröffnung des Abfallregimes

- Über eine Beendigung der tatsächlichen Sachherrschaft hinaus kann **auch ein Entledigungswille des Besitzers von Elektrogeräten** zur Begründung der Abfalleigenschaft führen.
  
- **§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG:** ein **Entledigungswille** ist hinsichtlich solcher Elektrogeräte anzunehmen
  - deren **ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt** oder
  - **aufgegeben wird,**

ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 3. Voraussetzungen für die Eröffnung des Abfallregimes

#### Rechtsprechung bzgl. Altkleidersammlungen:

*Vgl. OVG Münster, Urteil v. 21.09.2015, Az.: 20 A 2219/14; VG Düsseldorf, Beschluss v. 23.05.2013, Az.: 17 L 797/1; VG München, Urteil v. 10.04.2014, Az.: M 17 K 12.6; VG Würzburg, Urteil v. 10.02.2015, Az.: W 4 K 13.1; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 23.04.2015, Az.: OVG 11 S 39*

- **Pauschale Annahme von Elektrogeräten durch eine Sammelstelle (§ 13 Abs. 1 ElektroG) zur späteren Verwertung oder Beseitigung**
  - Nach ElektroG sind für Altgeräte die Hersteller verantwortlich.
  - Es besteht keine Kontrollmöglichkeit des Anlieferers.
  
- **Individuelle Inaugenscheinnahme jedes Einzelstücks seitens der Annahmestelle durch eine Begutachtung im Beisein des Anlieferers**
  - Anlieferer entscheidet über künftigen Verwendungszweck.

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 4. Überlassung von Besucher zu Besucher

#### Regelfall

Durch das Einbringen des Geräts in ein Sammelbehältnis bzw. dessen bloßer Abgabe an den öRE macht der Besitzer deutlich, dass er sich des Geräts entledigt und entledigen will.

- **Er gibt die Sachherrschaft unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung auf** (§ 3 Abs. 2, Alt. 2 KrWG), so dass eine Entledigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KrWG vorliegt (**objektiver Abfallbegriff**).
- **Durch die Abgabe an den öRE äußert der Besitzer auch den Willen zur Entledigung** gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KrWG (**subjektiver Abfallbegriff**).

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 4. Überlassung von Besucher zu Besucher

Aber

Die Entstehung von Altgeräten / Abfall und damit die Begründung des alleinigen Zugriffs der Hersteller dürfte dadurch verhindert werden, dass der Besitzer im sicheren Wissen, dass sein angeliefertes Elektrogerät noch voll funktionstauglich ist, dieses Gerät in einem dafür eigens eingerichteten gesonderten Schenkbereich ablegt, damit es von dort von einem anderen Besucher mitgenommen werden kann.

- Dieses Vorgehen erlaubt dem Anlieferer bei entsprechender Ausgestaltung der Rahmenbedingungen nicht nur die bloße Hoffnung, **sondern die sichere Annahme, dass das Elektrogerät einer weiteren Verwendung zugeführt wird.**

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 4. Überlassung von Besucher zu Besucher

#### Dementsprechend:

Der Anlieferer führt das Gerät keiner Verwertung oder Beseitigung zu und gibt auch nicht die tatsächliche Sachherrschaft unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung auf.

- **Ursprüngliche Zweckbestimmung wird nicht aufgegeben**, so dass sich der subjektive Abfallbegriff nicht verwirklicht.
- **Hier läge auch keine (objektive) Entledigung vor.**



## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 4. Überlassung von Besucher zu Besucher

#### Haftungsrechtliche Risiken

Allerdings können sich im Hinblick auf die **Verkehrssicherungspflicht** haftungsrechtliche Risiken ergeben. Gegensteuern:

- **Vor dem Einbringen in den gesonderten Schenkbereich:** Begutachtung im Beisein des Anlieferers des Elektrogeräts durch das Wertstoffhofpersonal und ggf. Identifizierung als unmittelbar für die weitere Nutzung geeignet bzw. ob Abfall vorliegt.
- **Vorsorglich** sollte **dem Anlieferer eine entsprechende ausdrückliche Erklärung** abverlangt werden.
- Vorgaben zu AGB im Einzelfall prüfen. Pauschaler Haftungsausschluss i.d.R. nicht möglich.

## II. Abfallrechtliche Betrachtung

### 5. Überlassung an Repaircafés etc.

- Entweder Ausgestaltung wie oben 4.
- § 17 b ElektroG: Kooperation mit Erstbehandlungseinrichtung.
- Auch hier Haftungsrisiken beachten.

## III. Haftungsrechtliche Betrachtung

### 1. Verhältnis von Anlieferer und Mitnehmer bei Schenkungsvertrag

- **Schenkungsvertrag** nach §§ 516 ff. BGB zwischen Anlieferer und Mitnehmer
- Der **örE** stellt (bei entsprechender Ausgestaltung) lediglich die Infrastruktur für den Vertragsvollzug bereit und **wird nicht selbst Vertragspartner**.
- Der Anlieferer hat nach § 521 BGB nur **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** gegenüber dem Mitnehmer zu vertreten.
- Wenn der Schenker weiß, dass das Gerät grundsätzlich noch funktioniert oder dieses auf dem Wertstoffhof einer Prüfung der Funktionsfähigkeit unterzogen wurde, **dürfte seine Haftung bereits damit ausgeschlossen sein**.
- Für sog. **Mangelfolgeschäden** haftet der Schenker nur nach Maßgabe von § 524 Abs. 1 BGB, insbesondere also für ein arglistiges Verschweigen des Mangels.

## III. Haftungsrechtliche Betrachtung

### 2. Haftung des öRE

- Haftung aus Vertrag
- Haftung aus vorvertraglichem Schuldverhältnis
- Eigenhaftung als Dritter
- Expertenhaftung
- Deliktische Haftung
- Haftung wegen Verkehrssicherungspflichtverletzung
- Haftung für Verrichtungsgehilfen
- Haftung wegen Amtspflichtverletzung
- Persönliche Haftung des Wertstoffhofpersonals

**Eventuelle  
Haftungsmöglichkeiten  
des öRE**

## IV. Gebührenansatzfähigkeit

### Annahme von Altgeräten (=Abfallregime)

- Bei der Annahme von Altgeräten darf kein Entgelt erhoben werden, § 13 ElektroG.
- Das schließt Einbeziehung von Kosten in Abfallgebühr aber nicht generell aus.

Erhebung Abfallgebühren richtet sich nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder. Diese werden in der Regel ergänzt durch besondere Bestimmungen in den Landesabfallgesetzen.

## IV. Gebührenansatzfähigkeit

Beispiel:

§ 6 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt

### Gebührensatzung

(2) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen für die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder im Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für

(...)

3. die Erfüllung der Beratungspflichten nach § 46 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ;

(...)

## IV. Gebührenansatzfähigkeit

### Annahme zur Wiederverwendung

- Annahme erfolgt außerhalb des Abfallregimes.
- Annahme dennoch im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung?  
Im Einzelfall prüfen.
- Bezogen auf die Gebührenansatzfähigkeit Landesrecht beachten.

### § 7 Abfallgesetz LSA:

#### Informationsmaßnahmen

Die nach § 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Abfallberatung Verpflichteten sind befugt, öffentlich Empfehlungen und Hinweise zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auszusprechen, soweit die in § 1 Abs. 1 genannten Ziele der Kreislaufwirtschaft dies erfordern.

## V. Fazit

- Abgrenzung Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Werden Altgeräte als Abfall abgegeben, findet das ElektroG in vollem Umfang Anwendung:
  - Verantwortung Hersteller.
  - Ggf. Optierung.
  - Kooperation mit Erstbehandlungseinrichtungen, § 17 b ElektroG.
- Eröffnet öre z.B. „Schenkbereich“, kann dies bei entsprechender Ausgestaltung außerhalb des Abfallregimes stattfinden.
  - Haftungsrisiken beachten und absichern.
  - Nachrichtliche Regelung in Abfallsatzung möglich.
- Gebührenansatzfähigkeit Kosten der Annahme von Elektrogeräten:
  - Annahme von Altgeräten kostenfrei, Kosten können aber im Rahmen der Zuständigkeit des öre in Gebühr einbezogen werden.
  - Im Übrigen am konkreten Einzelfall prüfen, ob Kosten im Rahmen Aufgabe Abfallentsorgung anfallen.





**Rechtsanwältin  
Katrin Jänicke**

**Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)

Web: [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)